

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-05/Ka

Datum
07.12.2016

Hauptverwaltungsbeamte als Standesbeamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Personenstandswesen besteht nach aktueller Rechtslage in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, dass Hauptverwaltungsbeamte als Standesbeamte tätig werden können, allerdings unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen wie bei „regulären“ Standesbeamten.

Nach Ziff. 14.1.5 VwV-LSA-PStG können ausnahmsweise auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Standesbeamten bestellt werden. Dies setzt die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung voraus (10-tägiges Grundseminar). Darüber hinaus darf die Bestellung zum Standesbeamten nicht auf bestimmte Tätigkeiten (z.B. Durchführung von Eheschließungen) beschränkt werden. Zudem besteht die Pflicht zur ständigen Fortbildung nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA, d. h. in der Regel alle zwei Jahre.

Aus unseren Arbeitskreisen der Einheits- und Verbandsgemeinden heraus wurde der Wunsch geäußert, die Voraussetzungen – wie in anderen Bundesländern – zu erleichtern.

Wir haben uns deshalb mit Schreiben vom 20.07.2016 an das Ministerium für Inneres und Sport gewandt und Herrn Minister Stahlknecht gebeten, dieses Anliegen aufzugreifen und die Verwaltungsvorschrift möglichst zeitnah anzupassen.

In diesem Zusammenhang haben wir vorgeschlagen, Ziff. 14.1.5 S. 3 und 4 VwV-LSA-PStG zu ändern und die Sätze 3 und 4 zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„³ Die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten kann auf die Beurkundung von Eheschließungen, der Begründung von Lebenspartnerschaften und der wegen einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft abgegebenen Namenserkklärungen beschränkt werden.

⁴ Für die Bestellung nach Satz 3 genügt der erfolgreiche Abschluss einer den beschränkten Aufgabenbereich umfassenden Kurzschulung.“

Mit Schreiben vom 1.12.2016 hat uns Herr Minister Stahlknecht u.a. wie folgt geantwortet:

„[...] Bereits jetzt konnten die zuständigen Fachaufsichtsbehörden bei der Bestellung von Hauptverwaltungsbeamten zu Standesbeamten die dreitägige Schulung der Akademie der Standesbeamten zur Thematik „Durchführung von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften“ als ausreichend anerkennen.

Um landeseinheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, habe ich keine Bedenken, Nr. 14.1.5 der VwW-LSA-PStG dahingehend zu ergänzen, dass für Hauptverwaltungsbeamte eine entsprechende Schulung, in der Regel dreitägig, an der Akademie der Standesbeamten zur Thematik „Durchführung von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften“ oder eine inhaltlich vergleichbare Schulung einer anderen Fortbildungseinrichtung oder eine vom Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt angebotene Schulung als ausreichend angesehen wird. Bis zu Änderung der Verwaltungsvorschrift werden die zuständigen Fachaufsichtsbehörden per Erlass auf diese Möglichkeit hingewiesen. [...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme und werden über die weitere Entwicklung aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter